Satzung

der Stadt Sassenberg über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Feldmark“ vom

Aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256/SGV. NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294) hat der Rat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bereich des Rezeptionsgebäudes auf der Sonderbaufläche SO 2 wird die festgesetzte Traufenhöhe von derzeit 3,50 m auf 4,75 m erhöht.

§ 2

Die zulässige Geschossigkeit wird von derzeit eingeschossig auf zweigeschossig erhöht, wobei das zweite Geschoss im Dachgeschoss auszuführen ist.

§ 3

Innerhalb des Sondergebiets SO 2 mit der Zweckbestimmung „Rezeption, Betriebs- und Ferienwohnungen“ werden darüber hinaus „Ferienzimmer“ zugelassen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alfons Westhoff	Martin Tewes
Vorsitzender	Schriftführer